

# RS Vwgh 2006/3/28 2005/06/0308

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.03.2006

## Index

L37156 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Steiermark

L82000 Bauordnung

L82006 Bauordnung Steiermark

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §71;

AVG §8;

BauG Stmk 1995 §27 Abs1 idF 2003/078;

BauG Stmk 1995 §27 Abs3 idF 2003/078;

BauRallg;

VwGG §34 Abs1 impl;

## Rechtssatz

Der Beschwerdeführer wurde dadurch, dass die Behörden § 71 AVG angewendet haben und nicht § 27 Abs. 3 Stmk. BauG, nicht in Rechten verletzt. § 27 Abs. 3 Stmk. BauG enthält eine dem § 71 AVG nachgebildete Regelung für Personen, die nach § 27 Abs. 1 Stmk. BauG die Parteistellung bereits verloren haben (Hinweis E vom 25. Juni 1999, Zl. 97/06/0194). An derartige Anträge sind dieselben Anforderungen zu stellen, wie sie für Wiedereinsetzungsanträge gelten.

## Schlagworte

Baurecht Nachbar Bauverfahren (siehe auch Behörden Vorstellung Nachbarrecht Diverses) Parteien BauRallg11/1 Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Grundsätzliches zur Parteistellung vor dem VwGH Allgemein

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2005060308.X02

## Im RIS seit

26.04.2006

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)